

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 043/18			
Fachbereich: Bauen und Ordnung				Vorlage ist öffentlich Datum: 17.05.2018			
Tagesordnungspunkt 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben; Beitretungsbeschluss							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
11.06.2018	Samtgemeindeausschuss						
18.06.2018	Samtgemeinderat						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Wildhagen	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Wildhagen)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat fasst den Beitretungsbeschluss und beschließt den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes um die bisher ausgesparte Fläche inmitten der „Wohnbaufläche“ an der Südostseite des Allerthalweges zu erweitern.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet den Beschluss entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Parkallee“ der Gemeinde Grasleben wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilplan Grasleben erforderlich. Die Gemeinde Grasleben möchte mit diesem Bebauungsplan ein neues Wohngebiet zwischen Allerthalweg und Walbecker Straße im Osten der Ortslage von Grasleben realisieren. Mit der 11. Änderung wurde der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Der Samtgemeindeausschuss hatte dazu in seiner Sitzung am 11.12.2017 den Feststellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilplan Grasleben gefasst. Mit der Genehmigungsverfügung vom 26.03.2018 (Anlage1) hat der Landkreis Helmstedt diese Änderung mit einer Maßgabe und zwei Auflagen genehmigt.

Als Maßgabe muss der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie oben beschrieben, angepasst werden. Bisher ist aus dem räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung eine Fläche an der Südostseite des Allerthalweges ausgespart, die in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit einer Darstellung als „Grünflä-

che“ überzogen ist. Diese Fläche entspricht etwa den Grundstücken Allerthalweg 8a, 8b, 8c, und 8d. Diese bisher dargestellte „Grünfläche“ beruhte darauf, dass vor 2014 in diesem Bereich ein Wald vorhanden war. Im Jahr 2014 sind auf dieser Fläche drei Einfamilienhäuser entstanden. Durch die Erteilung der Baugenehmigungen ist die Eigenschaft als Wald beseitigt worden (§ 8 Abs. 2 bis 8 NWaldLG). Da davon auszugehen ist, dass die entstandene Wohnbebauung auf Dauer fortbestehen wird, kann die damit entstandene städtebauliche Situation nicht ignoriert werden. Dem Auftrag des Gesetzgebers, der vom Flächennutzungsplan eine konzeptionelle Gesamtschau über die beabsichtigte Entwicklung der Samtgemeinde verlangt, ist deshalb Rechnung zu tragen und die Fläche als „Wohnbaufläche“ darzustellen. Die Änderung kann der anliegenden Planzeichnung (Anlage 2) entnommen werden. Zur Erfüllung der Maßgabe ist vom Samtgemeinderat ein Beitretungsbeschluss zu fassen, der diese Korrektur billigt.

Als Auflage 1 wurde eine Ergänzung des Verfahrensvermerks über die eingeschränkte Beteiligung in die Verfahrensleiste eingefügt. Die Auflage 2 wurde mit der Ergänzung der Begründung im Abschnitt 7.0, um die Aussagen zur Abwägung über die Planungsbeiträge der Avaccon AG und der LSW Netz GmbH, erfüllt. Beide Ergänzungen sind als Anlage 3 und 4 dieser Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, sich dem formulierten Beschlussvorschlag anzuschließen und den Beitretungsbeschluss zu fassen. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Samtgemeinderat. Anschließend wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes In-Kraft gesetzt.

Anlagen:

1. Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt
2. Planzeichnung mit Planzeichenerklärung
3. Verfahrensleiste
4. Begründung
5. Gegenüberstellung

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

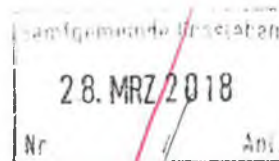
Helmstedt, den 26.03.2018

Gegen Empfangsbekenntnis

Az.: 63/61 20/54101-Änd. 11

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4

38368 Grasleben



Bauleitplanung – 11. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Anlage: 1 Planurschrift mit Begründung

Die vom Rat der Samtgemeinde am 11.12.2017 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Diese Genehmigung gilt allerdings nur mit **einer Maßgabe** sowie unter **zwei Auflagen**.

Maßgabe:

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung ist um die bisher ausgesparte Fläche inmitten der „Wohnbaufläche“ an der Südostseite des Allerthalweges zu erweitern und für diese Fläche ebenfalls eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ einzufügen.

Begründung:

Bisher ist aus dem räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung eine Fläche an der Südostseite des Allerthalweges ausgespart, die in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit einer Darstellung als „Grünfläche“ überzogen ist. Diese Fläche entspricht etwa den Grundstücken Allerthalweg 8a, 8b, 8c und 8d. Diese bisher dargestellte „Grünfläche“ beruhte offensichtlich darauf, dass vor 2014 in diesem Bereich ein Gehölzbestand vorhanden war, der als Wald im Sinne des NWaldLG zu gelten hatte.

Die drei Grundstücke Allerthalweg 8b, 8c und 8d sind inzwischen auf der Grundlage von Baugenehmigungen aus dem Jahr 2014 mit Einfamilienhäusern bebaut worden; lediglich das Grundstück Nr. 8a bildet noch eine „Baulücke“, für deren Schließung auf der Grundlage des § 34 BauGB ein Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung bestehen würde. Die zuvor bestehende rechtliche Eigenschaft als Wald ist dabei durch die Erteilung der Baugenehmigungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 bis 8 NWaldLG beseitigt worden.

Angesichts der inzwischen entstandenen Bebauung ist ein Festhalten an der inselhaften Darstellung als „Grünfläche“ inmitten der neu einzuführenden „Wohnbaufläche“ nicht mehr zu rechtfertigen, denn es ist davon auszugehen, dass die entstandene Wohnbebauung auf unabsehbare Dauer fortbestehen wird und eine Rückkehr zu einer von Bebauung freien „Grünfläche“ faktisch ausgeschlossen ist. Die Zielaussage, die sich aus dem Fortbestehen der „Grünfläche“ inmitten der neu darzustellenden „Wohnbaufläche“ ergeben würde, also die isolierte Aussparung der betroffenen Fläche aus der Bebauungsabsicht für die umgebenden Flächen, kann somit nicht mehr als „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde“ im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB betrachtet werden: Sie ignoriert vielmehr die tatsächliche Situation und schafft statt dessen eine Unterscheidung, die weder von der Samtgemeinde beabsichtigt ist noch auf absehbare Zeit tatsächlich umgesetzt werden könnte.

Zwar ist die Wahl des Geltungs- bzw. Änderungsbereiches von Bauleitplänen grundsätzlich eine Entscheidung, die die (Samt-)Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit treffen kann, diese Entscheidung muss jedoch von sachgerechten Erwägungen getragen sein. Für die Wahl eines Änderungsbereiches, bei der eine Fläche aus einer größeren zusammenhängenden Baufläche ausgespart wird, obwohl für sie dieselbe Nutzung nicht nur vorgesehen, sondern sogar bereits verwirklicht ist, sind sachgerechte Erwägungen nicht erkennbar. Darauf, dass für die ausgesparte Fläche Baurecht nicht mehr neu geschaffen werden muss, sondern bereits besteht, kommt es nicht an, sondern Maßstab für die Sachgerechtigkeit der Abgrenzung ist der Auftrag des Gesetzgebers aus dem § 5 BauGB, der vom Flächennutzungsplan eine konzeptionelle Gesamtschau über die beabsichtigte Entwicklung der (Samt-)Gemeinde verlangt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hatte der Landkreis auf die unverständliche Aussparung der „Grünfläche“ hingewiesen und dringend empfohlen, die betroffene Fläche in die „Wohnbaufläche“ und als Voraussetzung dafür in den Änderungsbereich zu integrieren. Dieser Planungsbeitrag ist in der Abwägung dahin gehend beantwortet worden, dass in der Tat eine Bebauung auf der Grundlage des § 34 BauGB stattgefunden habe, die Darstellung als „Grünfläche“ aber gleichwohl beizubehalten sei. Damit ist es zu einer Entscheidung gekommen, die in sich unlogisch und widersprüchlich ist, indem sie aus einer richtig erkannten Tatsache eine falsche Schlussfolgerung zieht. Sie verletzt damit das Gebot der gerechten Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB.

Auflage 1:

Die Verfahrensvermerke sind um einen solchen über die Durchführung der nachgeschobenen Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom Juni 2017 zu ergänzen. In diesem Verfahrensvermerk ist zumindest der Zeitraum anzugeben, während dessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der geänderten Entwurfsfassung bestand.

Begründung:

Sinn der Verfahrensvermerke ist, einen vollständigen Überblick über den Ablauf des Aufstellungs- bzw. hier des Änderungsverfahrens zu vermitteln. Dazu gehört neben der öffentlichen Auslegung auch die Erwähnung ergänzender Beteiligungsverfahren wie hier des nachgeschobenen Beteiligungsverfahrens gem. § 4a Abs. 3 BauGB, das wegen der nachträglichen Einfügung einer „Fläche für Wald“ im Juni 2017 stattgefunden hat. Unter Be-

rücksichtigung des Musters, das als Anlage 15 zu den VV-BauGB im Internet unter nds-voris.de vorgehalten wird, ergibt sich für den anstehenden Fall etwa folgender Verfahrensvermerk: „Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wurde außerdem mit Schreiben vom 07.06.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.06.2017 gegeben. Grasleben, den“.

Auflage 2:

Die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist redaktionell um Aussagen zur Abwägung über die Planungsbeiträge der Avacon AG und der LSW Netz GmbH & Co KG zu ergänzen, wie dies in der Sitzung des Rates der Samtgemeinde am 11.12.2017 beschlossen worden war. Die Ergänzung ist wahlweise im Abschnitt 2.9 oder im Abschnitt 7.0 der Begründung oder an beiden Stellen vorzunehmen.

Begründung:

Die Avacon AG hatte in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2017 auf das Vorhanden-Sein einer stillgelegten Ferngasleitung im aktuellen Änderungsbereich und die LSW Netz GmbH & Co KG in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2017 auf das Vorhanden-Sein einer teils überirdisch, teils unterirdisch geführten Hochspannungsleitung durch den Änderungsbereich hingewiesen. Entlang beiden Leitungen ergeben sich Nutzungsbeschränkungen. Über die Planungsbeiträge der beiden Versorgungsunternehmen ist dahingehend abgewogen worden, dass „die Hinweise in die Begründung aufgenommen (werden) zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung“. Diese Entscheidung ist jedoch bisher redaktionell nicht umgesetzt worden; das betreuende Planungsbüro hat mir dies ergänzend zu meinem eigenen Prüfungsergebnis auf Nachfrage bestätigt. Nachdem eine Beschlussfassung bezüglich der Ergänzung der Begründung im Rahmen der Abwägung bereits stattgefunden hat, geht es nur noch um deren technische Ausführung, die mittels einer Auflage veranlasst werden kann.

Zur Erfüllung der Maßgabe ist durch den Samtgemeinderat ein Beitretungsbeschluss zu fassen. der die damit aufgegebene Korrektur billigt. Ein nochmaliges Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist dagegen entbehrlich, denn die tatsächlich bestehende Situation lässt sachgerecht nur gerade denjenigen Darstellungsinhalt zu, der sich aus der Maßgabe ergibt. Unter diesen Umständen wäre ein Beteiligungsverfahren eine bloße Förmlichkeit, aus der sich kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die planerische Entscheidung ergeben kann.

Nach dem Beitretungsbeschluss und der Ausführung der redaktionellen Korrekturen aus den Auflagen kann das Aufstellungsverfahren durch die Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB abgeschlossen werden. Diese Bekanntmachung sollte einen Hinweis enthalten, bei welcher Dienststelle die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft erteilt wird. Darüber hinaus bitte ich, § 215 BauGB zu beachten.

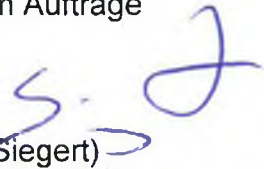
Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB). Auf der Planurkunde ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Auf die Ziffer 38.1 der Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum BauGB, betreffend die Übersendung von Planausfertigungen, weise ich hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrage



(Siegert)

Vorstand Bauen und Umwelt



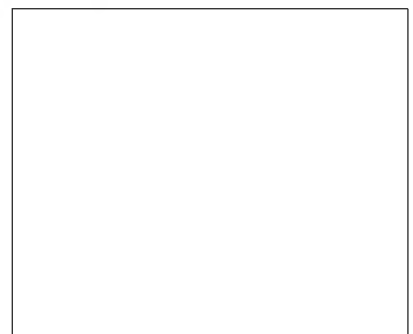
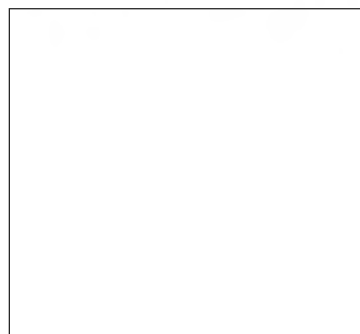
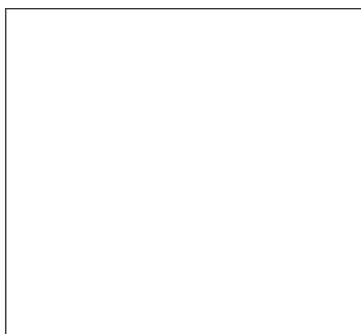
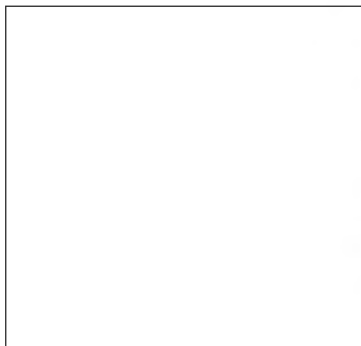
Samtgemeinde

Grasleben

Flächennutzungsplan

11. Änderung

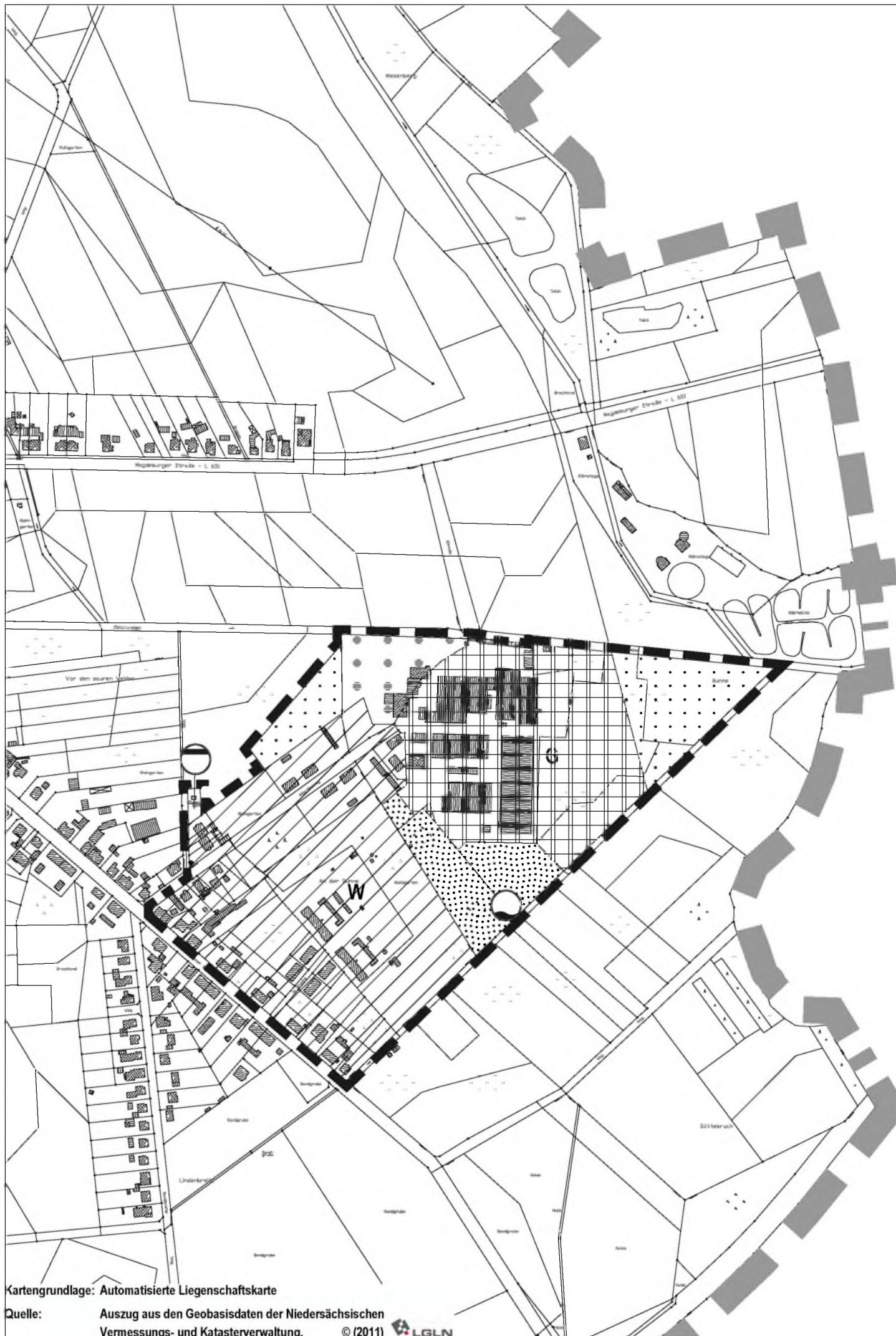
Genehmigte Fassung



Die Maßgabe und Auflagen der
Genehmigungsverfügung sind in
dieser Planfassung enthalten.

Grasleben, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

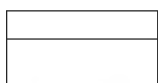


Wohnbauflächen



Gewerbliche Bauflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

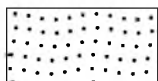


Abwasser



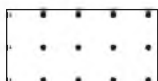
Wasser

Grünflächen



Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
11. Flächennutzungsplanänderung

Samtgemeinde Grasleben

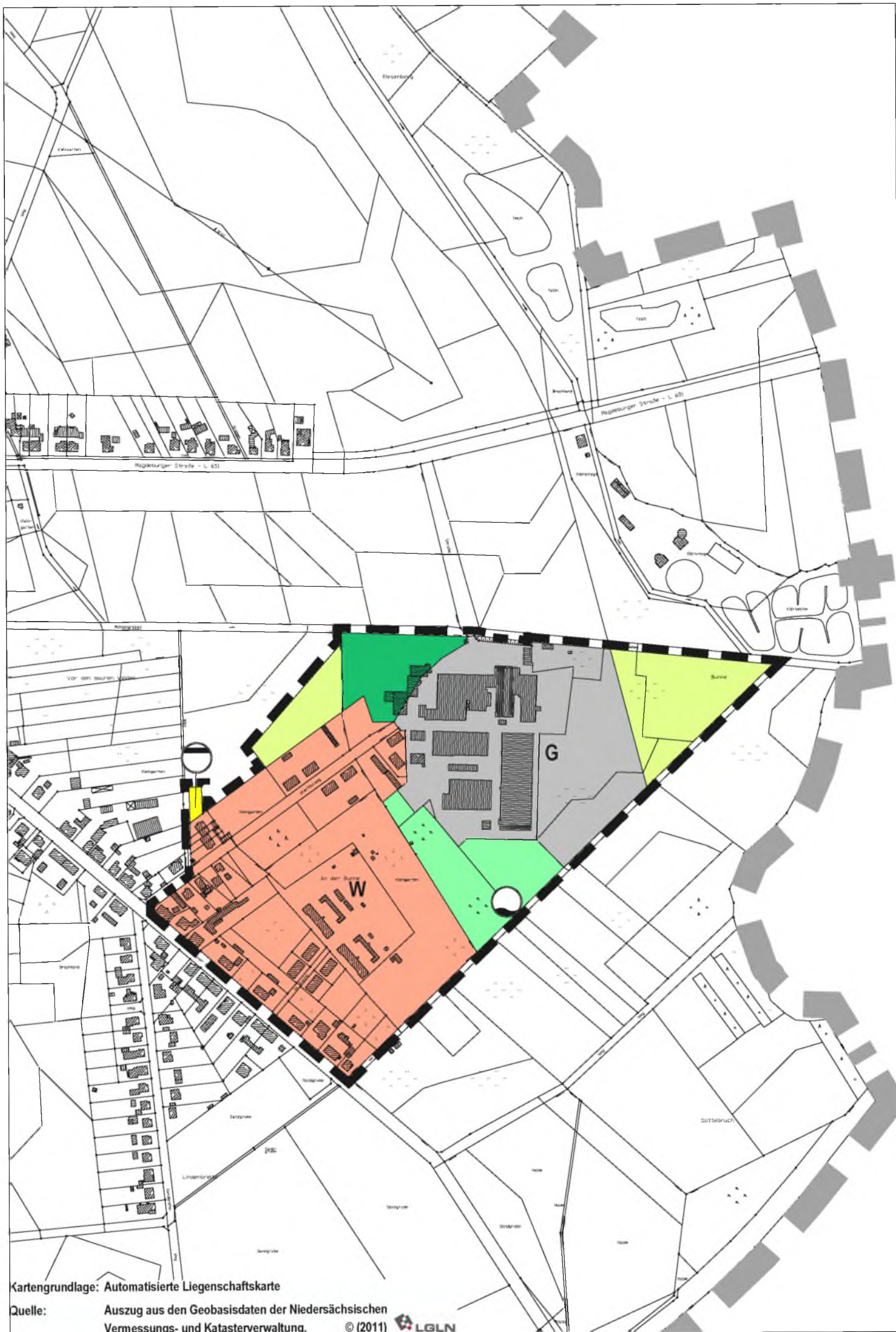
Flächennutzungsplan 11. Änderung



M 1:5.000

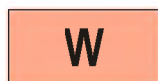
Ausschnitt 1.1. Grasleben

Genehmigte Fassung



Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen



Gewerbliche Bauflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

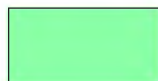


Abwasser



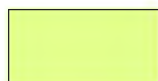
Wasser

Grünflächen



Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
11. Flächennutzungsplanänderung

Samtgemeinde Grasleben

Flächennutzungsplan 11. Änderung



M 1:5.000

Ausschnitt 1.1. Grasleben

Genehmigte Fassung

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben diese 11. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Grasleben, den 04. 01. 2018

(Samtgemeindebürgermeister)

**Verfahrensvermerke****Aufstellungsbeschluss**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Grasleben, den 04. 01. 2018

(Samtgemeindebürgermeister)

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Braunschweig

Planverfasser

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung GbR
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 20.12.2017

(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 dem Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 03.04.2017 bis 04.05.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasleben, den 04. 01. 2018

(Samtgemeindebürgermeister)

**Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen.

Grasleben, den 04. 01. 2018

(Samtgemeindebürgermeister)

**Eingeschränkte Beteiligung**

Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wurde außerdem mit Schreiben vom 07.06.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.06.2017 gegeben.

Grasleben, den 24.04.2018

(Samtgemeindebürgermeister)



Der **Landkreis Helmstedt** teilt in seiner Stellungnahme vom 25.05.2016 mit, dass lokale Bodenbelastungen auf dem ehemaligen Werksgelände nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können. Sollte es zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den als "gewerbliche Baufläche" dargestellten Teil des aktuellen Änderungsbereiches kommen, so wäre in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung dem beschriebenen Sachverhalt durch geeignete Baugrunduntersuchungen nachzugehen. Maßgebliches Regelwerk für die Bewertung etwa aufgefundener Belastungen wäre die LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (11/2003)".

- Erschließung

Die **NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel**, weist in ihrer Stellungnahme vom 23.05.2016 auf Folgendes hin:

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen südlich der freien Strecke im Abschnitt 30 der Landesstraße 651 in der Gemarkung Grasleben, berührt.

Das Zu- und Ausfahrtsverbot an der freien Strecke der Landesstraße 651 ist zu berücksichtigen. Auch die verkehrliche Erschließung der gewerblichen Bauflächen hat rückwärtig über die Gemeindestraße "Allerthalweg" an die "Walbecker Straße" zu erfolgen.

Eine Sondernutzungserlaubnis östlich der Ortsdurchfahrtsgrenze Grasleben im Abschnitt 30 an der Landesstraße besteht nicht.

Einer Erschließung über das Flurstück-Nr. 1, Flur 16, Gemarkung Grasleben zwischen Landesstraße und Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes an die L 651 kann nicht zugestimmt werden, da die Zufahrt nach ihrer Beschaffenheit nicht dazu geeignet ist, den allgemeinen Verkehr aufzunehmen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht gefährdet werden.

- Ver- und Entsorgung

Der **Unterhaltungsverband Oberaller** weist mit Schreiben vom 17.05.2016 darauf hin, dass aufgrund der geänderten Nutzung zukünftig eine erhöhte Versiegelung zu erwarten ist. Dies hat zur Folge, dass der Niederschlagswasserabfluss von der Fläche erhöht wird. Um dieser Erhöhung entgegenwirken zu können, sind in der weiteren Bauleitplanung geeignete Maßnahmen vorzusehen, die den Abfluss des Niederschlagswassers auf das natürliche Maß reduzieren.

*Die **Avacon AG, Salzgitter** weist in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2017 auf Folgendes hin:*

Im Maßnahmenbereich in Grasleben am Allerthalweg verläuft unsere stillgelegte Gashochdruckleitung Mariental - Grasleben (GTL0001052), mit einem Nenndurchmesser DN 100 und einem Nenndruck PN 16 bar.

Bei Ihrer weiteren Planung beachten Sie bitte Nachfolgendes:

Die o.g. Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem gelten den DVGW-Arbeitsblatt G 463 / Kapitel 3.1.2 verlegt.

Der Leitungsschutzstreifen umfasst den Trassenbereich der Gashochdruckleitung im Planungsbereich von 4,0 m bis 6,0 m, jeweils zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Der DVGW - Hinweis GW 315 (Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist grundsätzlich auch bei stillgelegten Gasleitungen zu beachten.

Innerhalb des Schutzbereiches sind keine Maßnahmen erlaubt, die den ordnungsgemäßen Bestand der stillgelegten Gasleitung gefährden könnten.

Sofern Rohrleitungsteile dieser außer Betrieb befindlichen Gasleitung bei der Ausführung der geplanten Baumaßnahme stören, können diese nach vorheriger Abstimmung mit der Avacon, im Zuge der örtlichen Arbeiten zurückgebaut werden.

Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch unsachgemäßes Hantieren an der Leitung Brand- und Gesundheitsgefahren durch ein eventuell mögliches Ausgasen von Inkrustierungen bestehen.

Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden.

Arbeiten im Bereich der Gastransportleitungen erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unsere fachverantwortlichen Mitarbeiter.

Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahme mit der zuständigen Avacon AG - Fachabteilung in Verbindung.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Jürgen Müller, Mobil: 0151 12291458. Die weitere Planung stimmen Sie bitte mit uns ab.

*Die **LSW Netz GmbH & Co. KG** teilt mit Schreiben vom 19.04.2017 mit, das im Plangebiet eine 20-kV-Freileitung ihres Unternehmens verläuft. Diese bedarf besonderer Beachtung der Einhaltung von Sicherheitsabständen nach DIN EN 50431 – 1. Zu den zuvor genannten Abständen äußern sie sich im Rahmen des Bebauungsplanes. Dem Schreiben liegt ein aktueller Auszug ihres Plans der genannten Freileitung bei. Des Weiteren weisen sie darauf hin, dass bei entsprechender Witterung von den Leiterseilen Eis- und Schneebröcken herunter fallen können. Die Haftung für hieraus entstehende mögliche Schäden können sie nicht übernehmen.*

- Brandschutz

Die **Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Grasleben** gibt in ihrer Stellungnahme (ohne Datum) aus Sicht des Brandschutzes zum künftigen Wohn- und Gewerbegebiet die folgenden Hinweise:

Neben den allgemeinen Vorschriften zum Brandschutz in Wohn- und Gewerbegebieten möchte ich als Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Grasleben auf folgenden Punkte besonders hinweisen.

1. Die Zufahrten (öffentliche Straßen oder Privatstraßen) müssen mindestens eine Breite von 3,05 Meter haben und dürfen nicht durch Parkflächen, Grünflächen, Bäume usw. beengt werden. Die Kurvenradien für Hubrettungsfahrzeuge sind unbedingt einzuhalten.
2. Die Feuerwehr Grasleben besitzt ein Hubrettungsfahrzeug Typ Multistar von Magirus (Datenblätter bei der Samtgemeinde Grasleben vorhanden). Dieses Fahrzeug hat eine Gesamtmasse von 18 Tonnen. Dementsprechend müssen Zufahrten und Aufstellflächen für dieses Fahrzeug in Breite (inkl. Abstützung), Kurvenradius, Gewicht usw. ausgelegt sein. Gerade die schon vorhandene Straße "Im Bruche", die vermutlich als Zufahrtstraße zum neuen Wohn- und Gewerbegebiet dienen soll, hat in der Vergangenheit erhebliche Probleme für die Löschfahrzeuge.



Gegenüberstellung:

- links Geltungsbereich Stand 18.04.2018
- rechts beanstandeter Geltungsbereich

Anlage 5

